

Der Prozess der Öffnung der Rechtsordnung und insbesondere des Verwaltungsrechts (Verwaltungsrechtsordnung) beginnt nicht erst mit dem EWR-Abkommen, wenn auch auf multilateralem Weg und in anderem Ausmass, nicht aber in anderer Qualität, wenn man den Zollvertrag mit der Schweiz als verfassungsändernden Staatsvertrag ins Auge fasst.⁷ Der Beitritt zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bedeutet einen weiteren Schritt in der «Aussenorientierung»⁸ der liechtensteinischen Rechtsordnung.

1.2 Fragestellungen

Im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ist die Rede davon, dass dem EWR-Recht «mannigfache Auswirkungen» in der innerstaatlichen Rechtspraxis zukommen.⁹ Das liechtensteinische Recht, zu dessen Rechtsbestand auch das EWR-Recht gehört, wird im Lichte des EWR-Abkommens ausgelegt und angewendet, wie dies in einer Reihe von Entscheidungen des Verwaltungsgesichtshofes zum Ausdruck kommt.¹⁰ Es fragt sich insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht, ob und inwieweit das verfassungsgerichtliche Normenkontrollverfahren aufrecht erhalten werden kann.

Im Vorfeld des Beitritts Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (1992/1995) sind im Auftrag der Regierung eine Vielzahl von rechtlichen Abklärungen und Untersuchungen über die erforderlichen Anpassungen des liechtensteinischen Rechts angestellt worden. Sie geben Aufschluss über die Rolle des EWR-Rechts im innerstaatlichen Recht.¹¹

7 Vgl. Bericht der Regierung vom 17. November 1981 zum Postulat betreffend die Überprüfung der Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein, S. 11 ff. (14) und *Herbert Wille*, Staatliche Ordnung und europäische Integration, in: LJZ 3/1990, S. 85 ff.

8 Dieser Ausdruck ist Rainer Wahl, Die zweite Phase des öffentlichen Rechts in Deutschland, in: Der Staat Bd. 38 (1999), S. 495, entlehnt.

9 *Andreas Batliner*, Die Anwendung des EWR-Rechts durch liechtensteinische Gerichte – Erfahrungen eines Richters, in: LJZ 4/2004, S. 139.

10 Siehe hinten S. 116 f. und 129 ff.

11 Siehe u. a. den Bericht und Antrag der Regierung vom 15. Juni 1992 an den Landtag betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, Nr. 46/92.